

Bekanntmachungstext

32-4354.1-1-12

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010; Planänderung

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg, bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 18.06.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Unterlagen lagen daraufhin im Juli/August 2018 öffentlich aus. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Autobahndirektion Nordbayern die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 12.04.2019 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Gegenstand der Planänderung mit Datum vom 12.04.2019 sind im Wesentlichen die Einarbeitung der Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens Zeuzleben II in die Planunterlagen und Änderungen am naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzept. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Die geänderten Pläne liegen zur allgemeinen Einsicht bei dem Markt Werneck und der Gemeinde Gochsheim aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Markt Werneck und der Gemeinde Gochsheim gesondert mitgeteilt.

Einwendungen gegen die geänderten Pläne kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, erheben.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 16.04.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident